

Republik Österreich

2098 I.A.B. .... BR/2005  
zu 2286 J .... BR/2004  
Präs. am 21. Feb. 2005

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Mag. Georg PEHM  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. Feber 2005

GZ: BKA-353.410/0001-IV/8/2005

Die Bundesräte Blatnik, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2004 unter der Nr. 2286J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Straßenverkehrszeichen in Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Im Falle eines Kompetenzüberganges von einem Bundesministerium auf ein anderes ist von einer umfassenden Zuständigkeit des nunmehr zuständigen Bundesministeriums für die betreffenden Angelegenheiten auszugehen.

Die in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums fallenden Angelegenheiten – verstanden als die dem Bundesministerium zugewiesenen Geschäfte (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG) und Sachgebiete (§ 2 Abs. 1 Z 2 BMG) umfassen z.B. auch die Verwaltung der die Besorgung der zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte dokumentierenden Akten, gleichgültig ob die jeweiligen Geschäfte früher von einem anderen Bundesministerium besorgt und die zugehörigen Akten daher von einem anderen Bundesministerium geführt wurden. Üblicherweise tritt daher das Bundesministerium, aus dessen Wirkungsbereich eine Angelegenheit ausscheidet, die diese Angelegenheit betreffenden Akten von sich aus dem zuständig werdenden Bundesministerium ab.

Es ist daher weiters das gegenwärtig zuständige Bundesministerium auch für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zuständig, die sich auf einen früheren Zeitraum (in dem ein anderes Bundesministerium zuständig war) bezieht. Dieses hat die Aufgabe, dafür benötigte Unterlagen allenfalls vom früher zuständigen Bundesministerium zu beschaffen und ist daher auch für die Koordination in solchen Angelegenheiten zuständig.

Gesonderter Maßnahmen zur Sicherstellung des Interpellationsrechtes bedarf es dabei nicht; insbesondere auch nicht im Lichte der Beantwortungen der vorangegangenen Anfragen, bei denen beide interpellierte Bundesminister von der Maßgeblichkeit der gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung ausgegangen sind.

Zu Frage 4:

Weisungen eines Bundesorgans behalten nur solange ihre Verbindlichkeit, wie die betreffende Materie in Vollziehung Bundessache ist. Wechselt der Vollzugsbereich in die Landeskompentenz, so verlieren die Bundesorgane die Zuständigkeit zur Erteilung von Weisungen und erlischt damit die rechtliche Verbindlichkeit erteilter Weisungen. Mangels der Weiterexistenz solcher Weisungen besteht auch keine Zuständigkeit eines Bundesorgans, deren Einhaltung sicherzustellen.

Ein Hinwirken auf die Beachtung nicht mehr verbindlicher Weisungen kann nicht unter die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für das Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern (Teil 2 Abschnitt A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG) subsumiert werden. Das Bundeskanzleramt ist folgerichtig nicht in der fraglichen Richtung tätig geworden.

Zu Frage 5:

Die Koordinationskompetenz des Bundeskanzlers nach Teil 2 Abschnitt A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG bedeutet nicht, daß dem Bundeskanzler eine Aufsichtskompetenz oder etwa eine Richtlinienkompetenz zukommt. Insbesondere ist eine in dieser Frage angesprochene „Hinweispflicht“ des Bundeskanzlers nicht Teil der Koordinationskompetenz, sondern dem österreichischen Recht fremd.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang Schmid', is written in a cursive style on the right side of the page.